

Das neue Erbrecht – die wichtigsten Änderungen seit 1.1.2017 und Vorsorgevollmacht

Mag. Katharina Haiden (MBL), Mag. Markus Egarter

Themen des Vortrages

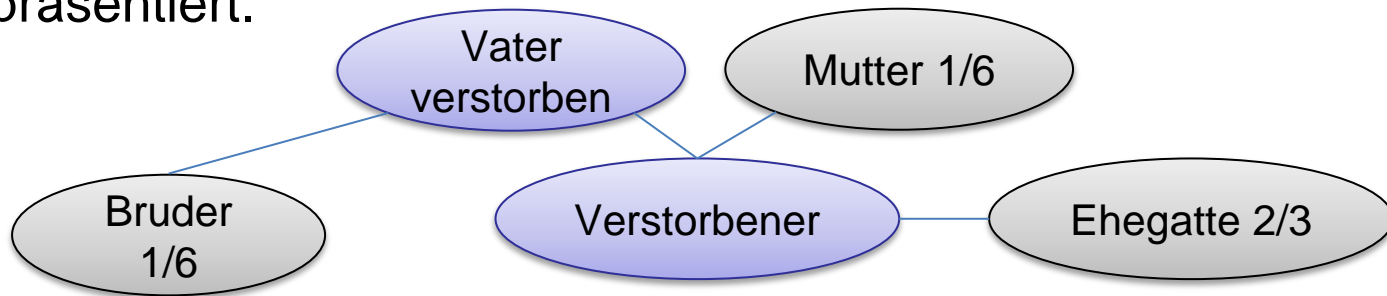
- ▶ Wesentlichste Änderungen im Erbrecht:
 - ➔ Gesetzliches Erbrecht
 - ➔ Testamentsrecht
 - ➔ Pflichtteilsrecht
- ▶ Vorsorgevollmacht für Unternehmer
- ▶ Fragen – Diskussion

- ▶ Erbrechtsänderungsgesetz 2015
- ▶ Zahlreiche Änderungen
- ▶ Die Neufassung gilt seit 1.1.2017, gilt also für Sterbefälle nach dem 31.12.2016 – **ACHTUNG**: bereits davor geschlossene Verträge werden nach dem neuen Recht beurteilt!

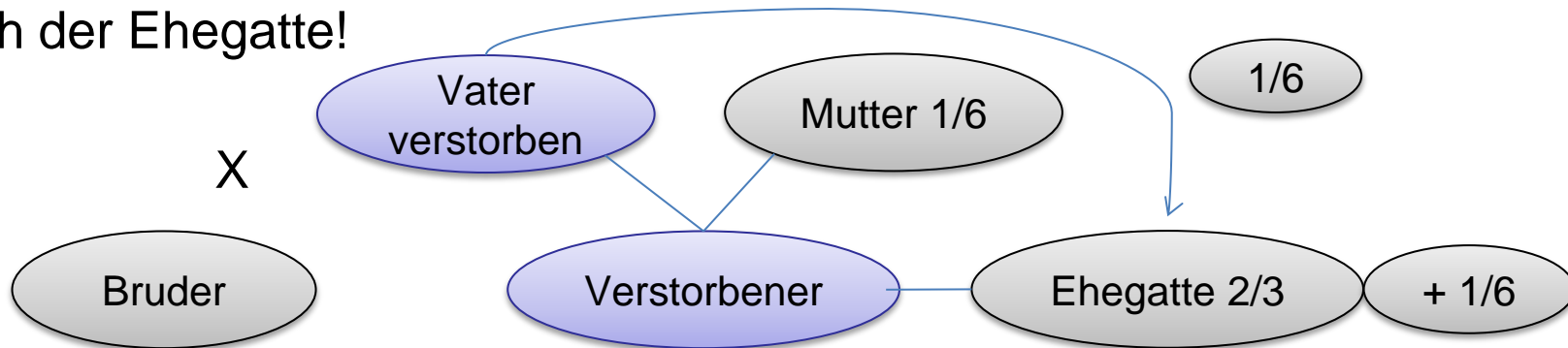
GESETZLICHES ERBRECHT

Besserstellung des Ehegatten

- ▶ BISHER: Sind keine Kinder vorhanden, erhalten die Eltern $\frac{1}{3}$ und der überlebende Ehegatte $\frac{2}{3}$ der Vermögenswerte. Vorerstorbene Eltern werden durch ihre Nachkommen (=Geschwister) repräsentiert.



- ▶ NEU ab 1.1.2017: Ist ein Elternteil vorverstorben erbt dessen Teil auch der Ehegatte!



Außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten

- ▶ **ACHTUNG:** Nur wenn kein gesetzlicher Erbe in Frage kommt!
- ▶ **Voraussetzung:** Er muss in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, außer es stehen erhebliche Gründe (zB gesundheitlicher oder beruflicher Art) einer gemeinsamen Haushaltsführung entgegen.
- ▶ Äußerst selten!

Gesetzliches Vorausvermächtnis

- ▶ = Recht auf den Hausrat und in der Wohnung wohnen zu bleiben wie bisher
- ▶ Bisher nur für den Ehegatten
- ▶ **NEU:** steht nunmehr auch dem Lebensgefährten zu, allerdings nur befristet für ein Jahr.
 - ➔ Voraussetzung:
 - der Lebensgefährte hat zumindest in den letzten 3 Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt
 - und der Verstorbene war im Zeitpunkt des Todes nicht verheiratet

Gesetzliches Pflegevermächtnis

- ▶ Geldanspruch
 - ⇒ einer nahestehenden Person,
 - ⇒ die den Verstorbenen
 - ⇒ in den **letzten drei Jahren** vor seinem Tod **mindestens sechs Monate** hindurch
 - ⇒ gepflegt hat.
- ▶ Subsidiär – gilt nicht, wenn zur Abgeltung eine Zuwendung (aus dem Nachlass) zugedacht oder (zu Lebzeiten) ein Entgelt gewährt wurde
- ▶ Nahestehend = Person aus dem Kreis der gesetzlichen Erben sowie deren Ehegatten, Lebensgefährten und Kinder bzw. Lebensgefährte des Verstorbenen und dessen Kinder

Gesetzliches Pflegevermächtnis II

- ▶ Die Höhe richtet sich nach Art, Dauer und Umfang der Leistungen – noch keine Erfahrungen!
- ▶ Der Gerichtskommissär muss versuchen, eine Vereinbarung über die Erfüllung des Pflegeverhältnisses herzustellen. Gelingt dies nicht, kann der Anspruch im Prozessweg geltend gemacht werden (Klage)

Testamentsrecht

▶ Testamentsformen:

- ⇒ Eigenhändiges (keine Zeugen nötig)
- ⇒ Fremdhändiges (mit 3 geeigneten Testamentszeugen)
- ⇒ Öffentliches Testament (Gericht, Notar)

Fremdhändiges Testament

▶ ACHTUNG Änderung durch Erbrechtsreform mit 1.1.2017!

▶ Wie sieht es aus?

TESTAMENT

wodurch ich, **Maria Musterfrau**, geboren am 03.07.1960, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Musterstraße 6, nach reiflicher Überlegung, bei vollem Bewusstsein und völlig unbeeinflusst, nachstehend erkläre:

Mein einziges Erbgut, bestehend aus dem Haus, das ich mit meinem verstorbenen Ehemann Wilbur Mustermann als Alleinerben ein.

Mein Testament sind alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen vollinhaltlich.

Dass dieser Aufsatz meinem letzten Willen vollkommen entspricht, bestätige ich vor den drei gleichzeitig anwesenden Zeugen, fertige denselben und ersuche die Zeugen um ihre Mitfertigung.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. April 2017

Das ist mein letzter Wille!

(Das ist mein letzter Wille!)

Maria Musterfrau

Maria Musterfrau

als Testamentszeugin

als Testamentszeugin

als Testamentszeuge

als Testamentszeuge

als Testamentszeugin

als Testamentszeugin

Handschriftlicher
bekräftigender Zusatz des
Testators

Unterschrift der
Zeugen

Unterschrift des
Testators

Handschriftlicher
Zusatz der Zeugen
auf Zeugen-
eigenschaft

Identitätsangaben der
Zeugen

Karina Musterzeugin
.....
Karina Musterzeugin, geboren am 1.1.1990
Musterstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Konrad Musterzeuge
.....
Konrad Musterzeuge, geboren am 1.1.1980
Mustersiedlung 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Gudrun Musterzeugin
.....
Gudrun Musterzeugin, geboren am 1.1.1970
Musterweg 12, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Fremdhändiges Testament

- ▶ Änderungen gibt es auch beim Kreis der zulässigen Zeugen!

- ▶ Zeuge kann nicht sein:
 - ➔ Minderjähriger
 - ➔ Jemand der die Sprache des Testators nicht spricht
 - ➔ Eingesetzter Erbe oder Vermächtnisnehmer sowie dessen nahe Angehörige (Ehegatte, eingetragener Partner, Lebensgefährte, Eltern, Kinder, Geschwister, sowie Eltern, Kinder und Geschwister des Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten)
 - ➔ **gesetzliche Vertreter, Vorsorgebevollmächtigte und**
 - ➔ **vertretungsbefugte Organe, Machthaber bedachter (juristischer) Personen**

Testament

- ▶ Nach dem alten Recht vor 31.12.2016 errichtete Testamente bleiben weiterhin gültig!
- ▶ Inhaltliche Überprüfung aber empfehlenswert!
- ▶ Kostenloser Testaments-Check beim Notar

Pflichtteilsrecht

Änderung des Kreises der pflichtteilsberechtigten Personen

- ▶ **NEU**: Den Eltern des Verstorbenen steht kein Pflichtteilsrecht mehr zu!
- ▶ Pflichtteilsberechtigt sind somit **NEU** nur mehr:
 - ➔ die Nachkommen
 - ➔ der Ehegatte/eingetragene Partner des Verstorbenen.
- ▶ Die Pflichtteilsquote beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Neue Pflichtteilsminderung

- ▶ Letztwillige Anordnung der Pflichtteilsminderung auf die Hälfte, wenn der Verstorbene und der Pflichtteilsberechtigte über einen längeren Zeitraum (mindestens 20 Jahre) vor dem Tod des Verstorbenen in keinem Naheverhältnis standen.
- ▶ Das Recht steht nicht zu, wenn der Verstorbene den Kontakt grundlos gemieden oder berechtigten Anlass für den fehlenden Kontakt gegeben hat.
- ▶ **ACHTUNG:** Minderung erhöht den Pflichtteil der anderen Pflichtteilsberechtigten anteilsmäßig!

Fälligkeit des Pflichtteils

- ▶ **BISHER:** sofort nach dem Tod des Verstorbenen!
- ▶ **NEU:** Erfüllung kann frühestens ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen verlangt werden.
- ▶ **ABER:** 4 % Zinsen ab dem Todeszeitpunkt!
- ▶ Deshalb ist eine rasche Begleichung des Pflichtteils anzuraten.

Möglichkeit der Pflichtteilsstundung

▶ Durch letztwillige Anordnung:

⇒ für höchstens 5 Jahre

▶ Durch gerichtliche Anordnung:

⇒ Antrag bei Gericht auf Verlängerung einer letztwillig angeordneten Stundung um höchstens weitere 5 Jahre

⇒ Wenn keine Stundung letztwillig angeordnet wurde, Antrag bei Gericht auf Stundung, soweit ihn die sofortige Erfüllung des Pflichtteils unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig hart träge (Beispiel: Gefährdung der Fortführung eines Unternehmens)

- Stundung für höchstens 5 Jahre,
- in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen höchstens 10 Jahre oder Bewilligung der Zahlung in Teilbeträgen

Anrechnung von Schenkungen (Pflichtteil)

- ▶ Zu Lebzeiten erfolgte Schenkungen sind dem Nachlass hinzuzurechnen.
- ▶ Von dieser vergrößerten Berechnungsgrundlage sind die Pflichtteile zu ermitteln.
- ▶ Ein Pflichtteilsberechtigter, der eine Schenkung erhalten hat, muss den Wert von seinem Pflichtteil abziehen lassen.

Anrechnung von Schenkungen (Pflichtteil)

- ▶ **ACHTUNG:** Jede Schenkung hat pflichtteilsrechtliche Konsequenzen!
- ▶ Beratung unbedingt im Zuge der Schenkung einholen!
- ▶ Regelungen durch Pflichtteilsverzichte beim Notar möglich.

- ▶ Viele Neuerungen – teilweise kompliziert
- ▶ Es empfiehlt sich ein Check beim Notar, ob die Neuerungen einen selbst betreffen!

Die Erstberatung beim Notar ist kostenlos!

VORSORGEVOLLMACHT

- ▶ Vorsorgliche Vollmachtserteilung vor Verlust der Geschäftsfähigkeit
- ▶ Möglichkeit der Selbstbestimmung, wer einen bei Verlust der Geschäftsfähigkeit vertritt
- ▶ Verhindert in aller Regel die Bestellung eines gerichtlichen Sachwalters
- ▶ Individuelle Gestaltung der Vertretungsbefugnis

VORSORGEVOLLMACHT

- ▶ Vorsorgevollmacht wird erst mit einer ärztlichen Bestätigung über den Verlust der Geschäftsfähigkeit wirksam!
- ▶ Registrierung im ÖZVV – Bestätigung des Notars über die Wirksamkeit
- ▶ Besonders wichtig für Unternehmer!
- ▶ Sichert die lückenlose Fortführung des Betriebes

Danke für die Aufmerksamkeit!

► Bitte um Ihre Fragen!

